

Ausgabe 2 vom 11. Februar 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Corona: Wann werden Ärzte und Psychotherapeuten geimpft?

Tag für Tag erreicht die KV Hamburg eine Flut von Anrufen und Mails, in denen Ärzte und Psychotherapeuten verlangen, nun geimpft zu werden. Allein: die KV Hamburg kann die Impfpriorisierung nicht ändern, hierfür ist ausschließlich die Sozialbehörde zuständig.

Die Priorisierung wird grundsätzlich festgelegt vom Bundesgesundheitsministerium. Es hat dies zuletzt am 8. Februar in einer neuen Fassung der Impfverordnung getan (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>). Auf der Basis dieser Verordnung entscheiden die Landesministerien - in Hamburg die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration - über die Details. Das bedeutet insbesondere, dass sie innerhalb einer Priorisierungs-Stufe auswählen kann, welche Gruppen zur Impfung eingeladen werden.

Auf diese Entscheidungen hat die KV Hamburg keinen Einfluss. Dies gilt sowohl für grundsätzliche Einstufungen als auch für Einzelfälle. Natürlich drängen nicht nur wir, sondern auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung nahezu täglich, die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten endlich einzuladen - vor allem vor dem Hintergrund, dass in den Krankenhäusern das ärztliche und pflegerische Personal schon in weitaus größerem Maße durchgeimpft ist. Aber außer diesem politischen Druck stehen uns keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung.

►► Corona: Keine Impftermine auf eigene Faust organisieren!

In den vergangenen Tagen wurden immer wieder Ärzte oder Praxispersonal im Impfzentrum abgewiesen und konnten trotz vereinbarten Termins keine Impfung erhalten. Der Grund lag regelhaft darin, dass die Betroffenen sich Termine über das Online-Portal organisiert hatten. Dort findet lediglich eine Abfrage statt, ob man zu der Gruppe der in die höchste Priorisierung eingestuften Gruppen gehört.

Es ist nachvollziehbar, dass Ärzte subjektiv der Meinung sind, dass sie diese Kriterien erfüllen, weil sie beispielsweise engen Kontakt zum Patienten haben oder viele Covid-Patienten betreuen. Für die Auslegung der Kriterien ist aber ausschließlich die Sozialbehörde zuständig. Und die hat lediglich Ärzte im Notdienst, in den Dialyse-Zentren, HNO-Ärzten mit definierten Tätigkeiten sowie Praxen, die Infekt- oder Covid-Sprechstunden angeboten haben (Stichtagsregelung) hierunter gefasst. Diese Betroffenen werden vom Callcenter kontaktiert und in den „KV-Bypass“ eingeladen.

Wer dagegen auf eigene Faust über das Online-Tool einen Termin organisiert, läuft erhöhte Gefahr, im Impfzentrum von den Behörden-Mitarbeitern beim

Check-in abgewiesen zu werden. An dieser Entscheidung kann auch die KV Hamburg nichts ändern. Deshalb sollten Termine nicht eigenständig gemacht werden.

Ärger gibt es auch häufig, wenn Ärzte alle Praxismitarbeiter impfen lassen wollen. Das Praxisteam ist zur Impfung nur zugelassen, wenn es um Praxen geht, die Infekt- oder Covid-Sprechstunden über die TSS angeboten haben oder HNO-Praxen, in denen definierte Tätigkeiten ausgeübt werden. In allen anderen Fällen ist nur der Arzt selbst impfberechtigt. Dies gilt insbesondere für alle Ärzte, die im ärztlichen Notdienst der KV Hamburg tätig sind.

Die Behörde hatte zunächst Gnade vor Recht ergehen lassen und in solchen Fällen die Impfung gestattet. Nachdem diese Vorgehensweise allerdings überhandnahm, werden nun konsequent alle Personen abgelehnt, die nur „mitgenommen“ wurden. Auch hier gilt, die Einladungskriterien der Behörde einzuhalten.

►► **Corona: Impfungen in den Praxen beginnen – auf kleiner Flamme**

Die KV Hamburg hat mit der Behörde den Beginn der Impfungen in den Arztpraxen grundsätzlich abgestimmt. Dies wird allerdings zunächst nur in kleinem Umfang und in fachärztlichen Schwerpunktpraxen möglich sein. Hintergrund ist die beschränkte Zulassung des Impfstoffes von AstraZeneca.

Die Sozialbehörde – in Hamburg zuständig für die Einladung zur Impfung – hat entschieden, die Entscheidung zur Einladung sehr eng an die Impfverordnung zu binden. Erst wenn es nicht mehr möglich sein sollte, aus der aktuell aufgerufenen Priorisierungs-Gruppe weitere Gruppen einzuladen, wird auf die nächst niedrigere Priorisierung zurückgegriffen. Dieses Verfahren ist in der Impfverordnung vorgesehen.

Aktuell werden nur Menschen aus der höchsten Priorisierung geimpft, vor allem über 80jährige. Für diese ist der AstraZeneca-Impfstoff aber nicht zugelassen, so dass die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch machen will, in die nächst niedrigere Stufe („hohe Priorisierung“) zu gehen. In der überarbeiteten Impfverordnung finden sich dort eine Vielzahl von Indikationen, die einen Patienten legitimieren, zur Impfung zugelassen zu werden.

Damit nun die vorhandene Menge an Impfdosen mit diesen Indikationen harmonisiert werden kann, ist es notwendig, sehr vorsichtig und kleinteilig vorzugehen. Dies ist auch aus dem Grund notwendig, weil der Impfstoff noch nicht über die Apotheke bezogen werden kann, so dass der Kreis der einbezogenen Praxen nicht zu groß werden darf.

Mit der für den Monatswechsel in Aussicht gestellten Zahl an Impfdosen von AstraZeneca wird es möglich sein, Patienten ein Impfangebot zu machen, die bestimmte onkologische und pneumologische Indikationen erfüllen und unter 65 Jahren sind. Diese Menschen werden dann in den Schwerpunktpraxen geimpft, in denen sie betreut werden. Die betroffenen Praxen werden von der KV Hamburg direkt informiert.

Wie dieses Verfahren weiterentwickelt wird, ist noch nicht abzusehen.

►► **Corona: Wann können die Hausärzte endlich impfen?**

Die Impfstrategie wird im Wesentlichen bestimmt durch die Menge des zur Verfügung stehenden Impfstoffes. Dies macht beim Einbezug der hausärztlichen Versorgungsebene Probleme.

Die Probleme entstehen daraus, dass Impfstoff in großer Menge bereitstehen muss, wenn die Hausarztpraxen einsteigen sollen. Zudem muss bis dahin der Vertriebsweg über die Apotheken organisiert sein.

Aktuell wird der BionTech-Impfstoff im Impfzentrum verimpft, der Moderna-Impfstoff sowie Teile des AstraZeneca-Vakzins gehen an die Krankenhäuser. In den nächsten Tagen wird der AstraZeneca-Wirkstoff zudem auch im Impfzentrum eingesetzt.

Die KV Hamburg legt großen Wert darauf, dass die Hausarztpraxen zügig in den Prozess eingebunden werden, denn erst dann kann die Impfkampagne ihre volle Kraft entfalten. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass es zu Beginn dieses Einbezugs erst sehr eng definierte Patientengruppen sein werden, die in den Praxen geimpft werden können. Soll das Konzept aufgehen, müssen diese Vorgaben sehr genau eingehalten werden.

►► Corona: Erste Erfahrungen mit der Impfung

In den vergangenen Wochen hat es keine meldepflichtigen Impfereignisse gegeben. Vereinzelt ist es zu typischen Impfreaktionen gekommen wie Hautrötungen oder leichten Schmerzen um die Einstichstelle. Es gab sehr wenige meldepflichtige leichte bis mittlere, aber immer beherrschbare, allergische Reaktionen

Beobachtet wurde aber, dass bei der zweiten Impfung des BionTech-Wirkstoffes bei jüngeren Menschen starke Erkältungssymptome auftreten können wie Fieber, Gliederschmerzen, Übelkeit oder Antriebsschwäche. Die Symptome verschwinden nach maximal zwei Tagen wieder.

Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Impfstoffe den Ausbruch einer schweren Covid-Erkrankung verhindern, dass leichte Krankheitsverläufe aber offenbar doch auftreten können. Die Frage, ob geimpfte Personen das SARS CoV-2-Virus weitergeben können, ist noch nicht geklärt.

►► FAQs zum Thema Corona-Impfung

Auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg haben wir für Sie FAQs rund um das Thema Coronaimpfung zusammengestellt. Wenn Sie dort keine Antwort auf Ihre Fragen finden, schreiben Sie uns gerne unter coronaimpfung@kvhh.de.

Sie finden die FAQs unter www.kvhh.net -> Impfung gegen das SARS-CoV-2 Informationen für Praxen (auf der Startseite).

►► Rettungsschirm wird wohl nicht in 2021 verlängert

Das Bundesgesundheitsministerium lehnt es ab, die Rettungsschirm-Regelung von 2020 unverändert auf 2021 zu übertragen. Nach dem aktuellen Stand der Diskussion ist es allenfalls bereit, die Regelung im MGV-Bereich („Budget“) fortzuschreiben. Dies hieße aber, dass es den KVen allenfalls möglich wäre, Umverteilungs-Regelungen zu beschließen. Ein Heranziehen der Krankenkassen wäre nicht mehr möglich. Aus diesem Grund hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung dem Ministerium mitgeteilt, dass eine solche Regelung abgelehnt werde.

►► Psychotherapeutische Sprechstunde

Für die Vermittlung eines Erstgesprächs bei einem Psychologischen Psychotherapeuten ist die Ausstellung einer ärztlichen Überweisung mit Überweisungscode nicht erforderlich, außer, der Patient benötigt einen Facharzttermin bei einem FA für Psychiatrie und Psychotherapie.

Die direkte Vermittlung in einen Akutbehandlungs- oder Probatorik-Termin mit Überweisungsschein inkl. Überweisungscode ist leider nicht möglich. Hierfür ist zunächst das Erstgespräch bei einem Psychologischen Psychotherapeuten oder FA für Psychiatrie und Psychotherapie erforderlich, welcher auf der Individuellen Patienteninformation (PTV 11 Formular) bei Bedarf einen Überweisungscode ausstellt.

Der Überweisungscode auf dem PTV 11 Formular darf nicht nachträglich durch einen anderen (Fach-) Arzt ausgestellt werden.

►► Anpassung der Wirkstoffvereinbarung für 2021

Mit den Krankenkassen ist der Vertrag zur Wirkstoffvereinbarung für 2021 verlängert worden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen dar.

Bei den Antidiabetika wurde die hamburgweite Zielquote auf 68% herabgesetzt, das bedeutet, dass auch z.B. für Hausärzte und Kardiologen die Zielquote abgesenkt wurde. Die Quoten für Diabetologen (50%) und Dialyseärzte (53,6%) blieben unverändert. Für das Generikaziel der Ophthalmika wurde die hamburgweite Zielquote auf 70% angehoben, die Zielquoten für die Augenärzte auf 68% und für die HNO Ärzte auf 40% angehoben.

Das Biosimilarziel für onkologische monoklonale Antikörper (bisher Trastuzumab und Rituximab) wurde um den Wirkstoff Bevacizumab erweitert. Die Biosimilarquote für dieses Ziel wurde auf 70% festgelegt. Rabattverträge werden weiterhin nicht berücksichtigt.

Für Arzneimittel zur Prophylaxe und Behandlung von HIV (inklusive der direkt antiviralen Mittel zur Behandlung der Hepatitis B) wurde eine (Mindest-) Generikaquote von 65% für alle Fachgruppen und als hamburgweite Zielquote festgelegt (entspricht der Istquote 1.HJ 2020). Positiv im Sinne der Zielerreichung zählen alle generikafähigen Arzneimittel (Altoriginale plus Generika). Rabattverträge werden nicht berücksichtigt.

Alle anderen Ziele und Zielquoten gelten unverändert weiter!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kvhh.net - Praxis - Verordnung - Arzneimittel - Wirkstoffvereinbarung

►► Fristverlängerung für Bestellungen Grippeimpfstoff

Die Frist für die Bestellung der Grippeimpfstoffe für 2021/2022 ist bis 28. Februar verlängert worden. Auch schon getätigte Bestellungen können noch angepasst werden. Sanofi verlängert das Recht auf Wandlung Efluelda® Bestellung gegen Vaxigripp® tetra bis 31. März.

Der Bundesausschuss hat nunmehr die Empfehlung der Stiko zur Grippeimpfung der ab 60-jährigen mit einem Hochdosis Impfstoff bestätigt. Damit besteht ein Leistungsanspruch der Versicherten ab 60 auf eine Grippeimpfung mit einem Hochdosis Impfstoff - vorausgesetzt, die beantragte Zulassungserweiterung wird erteilt. Da für den Hochdosis Impfstoff Efluelda die Zulassungs-

erweiterung ab 60 Jahren (bisher ab 65 Jahren) noch aussteht (der Hersteller erwartet die Entscheidung hierüber im Frühjahr), hat Sanofi seine Konditionen zur Stornierung noch einmal verlängert bis zum 31.März.

Wir empfehlen die Fristverlängerung zu nutzen, entweder um jetzt noch zu bestellen oder ihre bisherige Bestellung ggf. anzupassen. Die bisher getätigten Bestellungen von konventionellen Impfstoffen sollten ggf. vermindert werden um die nun getätigten Bestellmengen für den Hochdosis Grippeimpfstoff. Die notwendigen Änderungen von Rezepten oder ggf. das Ausstellen neuer Rezepte besprechen Sie bitte mit der Apotheke ihrer Wahl! Wichtig ist, dass die bedarfsgerechte Gesamtmenge der Influenzaimpfstoffe (den Bedarf nicht nur an abgerechneten Impfungen messen) für die nächste Saison bestellt wird!

Wir empfehlen unbedingt die weiteren Informationen auf unserer Homepage www.kvhh.net unter Aktuelle Meldungen

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet